

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates  
vom 17.12.2019 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:36 Uhr  
Ende: 20:24 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister  
Schriftführer: Angelika Dinger

Maier, Anton	2. Bürgermeister
Himmelstoß, Roger	3. Bürgermeister
Bergfeld, Karin	
Eiling-Hütig, Ute Dr.	
Gerber, Maximiliane	
Gollwitzer, Helmut	
Hansel, Günter	
Klug, Arno	
Matthies-Wiesler, Franziska Dr.	
Schuiere, Thomas	
Schultheiß, Nandl	
Utech, Boris	
Schmid, Imke	Ortsteilbeauftragte GH

Abwesend waren:

Gleichenstein, Tino Freiherr von	entschuldigt
Hauser, Markus Dr.	entschuldigt
Kaufmann-Jirsa, Stephanie Dr.	entschuldigt
Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.	entschuldigt

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Gemeinderätin Dr. Eiling-Hütig folgenden Antrag:

Antrag zur Geschäftsordnung auf Verschiebung des Top 10 in die nichtöffentliche Sitzung.

Beschluss:

<b>Anwesend:</b>	<b>13</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>9</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>4</b>

### **Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.11.2019
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Erlass der neuen Satzung über die Erhebung eine Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)
4. Erlass einer Satzung über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung in der Gemeinde Feldafing
5. Antrag der Fraktionen der AUF, der CSU und der Grünen auf Beitritt der Gemeinde Feldafing zum Klima Bündnis
6. Antrag von Gemeinderat Anton Maier, Die Grünen, auf Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Radweg am Westufer des Starnberger Sees
7. Bedarfsmeldung 2020 Bayerisches Städtebauförderprogramm; Sonderprogramm "Militärkonversion"
8. Bedarfsmeldung 2020 Bayerisches Städtebauförderprogramm; "Sanierung Ortsmitte"
9. Volkshochschule Starnberger See e.V.; Erhöhung des kommunalen Zuschusses
10. Standortalternativen für ein neues Feuerwehrhaus
11. Bekanntgaben / Sonstiges

---

---

**TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.11.2019**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 19.11.2019 werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abst. Ergebn.:** 13 für  
0 gegen den Beschluss

---

---

**TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass bei TOP 3 (Gewährung der „Großraum Münchenezulage“), TOP 4 (Leistungsorientierte Bezahlung gem. §18 Abs. 3 Satz 1 TVöD; Anhebung des Leistungsentgelts von 2% auf 4% des Bezugsentgelte) und TOP 6 (Markenschutz Logo Feldafing; Verlängerung des Schutzrechts) der nichtöffentlichen Sitzung vom 19.11.2019 der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist.

---

---

**TOP 3 Erlass der neuen Satzung über die Erhebung eine Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS)**

Für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer dient der Gemeinde Feldafing derzeit als Steuermaßstab die Jahresrohmiete, die nach dem Bewertungsgesetz von den Steuerbehörden ermittelt wird. Da die Jahresrohmiete auf den Wertverhältnissen von 1964 fußt, wurde diese, um den tatsächlichen heutigen Wohnungsmieten gerecht zu werden, zum Zeitpunkt der Steuererhebung mit dem vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherindex hochgerechnet.

Mit Urteil vom 18.07.2019 des Bundesverfassungsgerichts – Bekanntgabe am 24.10.2019 – wurde nun die Berechnung der Zweitwohnungssteuer nach den Werten der Einheitsbewertung von Grundstücken, welche auf den Wertverhältnissen aus dem Jahr 1964 basieren und entsprechend mit dem Verbraucherpreisindex hochgerechnet werden, als verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seinem Grundsteuerurteil vom 10.04.2018 die Vorschriften der Einheitsbewertung von Grundstücken auf der Grundlage der Wertverhältnisse von 1964 wegen der inzwischen aufgetretenen Wertverzerrungen als nicht Verfassungskonform erachtet. Eine Hochrechnung mit dem Verbraucherpreisindex ist, dem Urteil zur Folge, nicht dazu geeignet die Wertverzerrungen auszugleichen.

Es empfiehlt sich daher, die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Feldafing an die neuen rechtlichen Anforderungen umgehend anzupassen. Um zu vermeiden, dass noch nicht bestandskräftige Bescheide durch Aufhebung von der Steuererhebung ausgeschlossen

werden, sollte die neue Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten. Denn der Gemeinde bleibt es unbenommen bzw. ist berechtigt eine ungültige Satzung rückwirkend durch eine neue Satzung zu ersetzen, und auf dieser Grundlage auch für einen zurückliegenden Zeitraum Steuern neu zu erheben. Infolgedessen wurde ergänzend eine Übergangsregelung im § 11 der Satzung aufgenommen.

Als derzeit rechtlich anerkannt ist die Berechnung der Steuer nach der Nettokaltmiete. Dabei handelt es sich um den jährlichen Mietaufwand, den der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Der § 4 der neuen Zweitwohnungssteuersatzung wurde folglich neu ausgestaltet.

Des Weiteren ist es angezeigt zur rechtssicheren Anwendung der Satzung, die Definition der steuerpflichtigen bzw. nicht steuerpflichtigen Wohnungen, welche in § 2 als Steuergegenstand beschrieben werden, um die Absätze 2 und 3 zu erweitern. Damit werden Wohnungen, die von Eheleuten aufgrund ihrer Berufstätigkeit genutzt werden, wegen Diskriminierung nach Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes bzw. zum Schutz von Ehe und Familie von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen. Ebenso werden Soldaten und Wehrpflichtige, die nach § 9 Abs. 1 BGB den Wohnsitz am Standort haben, nicht erfasst.

Weitere Neuerungen wurden in der zu beschließenden Satzung nicht vorgenommen.

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit der Umstellung eine Mehrzahl der Steuerpflichtigen, wegen dem bestehenden Mietpreisniveau in der Gemeinde Feldafing, mit einer Steigerung der Abgabe zu rechnen haben. Der Steuersatz in Höhe von 8% wird deshalb auch in der neuen Zweitwohnungssteuersatzung unverändert fortgeführt. Andererseits bedeutet die Erhebung der Abgabe nach dem neuen Steuermaßstab für die Verwaltung einen erheblichen Mehraufwand. Um die Steuer nach dem neuen Steuermaßstab der Nettokaltmiete festsetzen zu können, müssen die steuerpflichtigen Wohnungen, wenn keine Vermietung vorliegt (Vorlage Mietvertrag), bewertet werden. Die Gemeinde ist zwar nicht gezwungen den tatsächlichen Mietwert in jedem Einzelfall zu ermitteln, sie hat aber eine einheitliche Berechnungsgrundlage, die es erlaubt, die Mietwerte der im Gemeindegebiet vorhandenen Zweitwohnungen miteinander zu vergleichen, festzulegen. Dabei sind Angaben zu Art, Lage und Ausstattung der Wohnung zu berücksichtigen, um im Gemeindegebiet entsprechend differenzieren zu können. Von der Verwaltung wird deshalb zur Erhebung der Daten die Hinzuziehung eines Sachverständigen (Gutachter) präferiert, damit im Zuge der Steuererhebung möglichst gesicherte Daten vorliegen. Auch in Widerspruchsverfahren würden marktrelevante Argumentationshilfen zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind die Entwicklung der Immobilien- und Mietpreise mit Blick auf den Steuermaßstab turnusmäßig zu überprüfen und die Wohnungen bei Bedarf neu zu bewerten (neue Begutachtung).

Die Gemeinde hat bisher aus der Zweitwohnungssteuer jährliche Einnahmen von ca. 65.000 € erzielt. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens zum Mietpreisniveau durch einen Sachverständigen werden auf ca. 5.000 € bis 8.000 € geschätzt.

Unabhängig der noch nicht endgültig bestimmten bzw. noch festzulegenden Modalitäten über den Vollzug der Steuererhebung, ist ein Beschluss zur neuen Zweitwohnungssteuersatzung herbeizuführen, um die Erhebung der Abgabe weiterhin gewährleisten zu können.

Im Verlauf der Diskussion wurde die Bitte geäußert, im nächsten Bürgermeisterbrief darauf hinzuweisen, dass bei Kinder die Aufgrund Ihres Studiums nicht mehr in Feldafing wohnen, jedoch noch mit Zweitwohnsitz gemeldet, von der Zweitwohnungsteuer nicht betroffen sind.

### **Beschluss 1:**

Entsprechend der neuen Erkenntnisse und Hinweise zur Zweitwohnungssteuer, beschließt der Gemeinderat den Erlass der neuen Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Feldafing in der folgenden Fassung:

## **Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde Feldafing vom .....** **(Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS)**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldafing folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Feldafing erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Feldafing, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Als Zweitwohnungen gelten nicht Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Gemeinde Feldafing innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Gemeinde Feldafing befindet.

(3) Als Hauptwohnung eines Soldaten oder Wehrpflichtigen gilt im Sinne dieser Satzung der Wohnsitz nach § 9 Abs. 1 BGB.

### **§ 3 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

### **§ 4 Steuermaßstab**

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die **Nettokaltmiete**, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund

vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Feldafing in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

## **§ 5 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich 8 v. H. der Bemessungsgrundlage.

(2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrags mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung zeitlich begrenzt, beträgt die Steuerschuld bei einer tatsächlichen Verfügbarkeit im Veranlagungszeitraum von

- |    |                     |          |
|----|---------------------|----------|
| a) | bis zu zwei Wochen  | 25 v. H. |
| b) | bis zu einem Monat  | 50 v. H. |
| c) | bis zu zwei Monaten | 75 v. H. |

der Sätze nach Abs. (1)

## **§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

## **§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Gemeinde Feldafing setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige

Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Feldafing – Steueramt – innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz i. V. m. dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Feldafing für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Steuererklärung**

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde Feldafing aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Feldafing abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

## **10 Mitwirkungspflichten**

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Bestandskräftig verbeschiedene Steuerfälle bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 werden als abgeschlossen angesehen. Wenn und soweit Zweitwohnungen bis einschließlich zum Steuerjahr 2019 noch nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen wurden oder wenn Steuerbescheide für diesen Zeitraum noch nicht bestandskräftig sind, berechnet sich die Steuer nach der vorliegenden Satzung. Im Falle des Satzes 2 ist die Steuer auf den Betrag

beschränkt, der sich bei Anwendung der Satzung vom 20.07.2010 ergeben würde.

Gemeinde Feldafing, den  
Bernhard Sontheim  
1. Bürgermeister

**Anwesend:** 13  
**Für den Beschluss:** 13  
**Gegen den Beschluss:** 0

### **Beschluss 2:**

Um die Zweitwohnungsteuer nach der neuen Satzung weiter erheben zu können, müssen die Daten für die betreffenden Wohnungen neu erfasst werden. Die Differenzierung der Mietwerte nach Gemeindegebiet sowie nach Art und Ausstattung der Wohnungen erfordert Sachkenntnisse auf dem Immobilienmarkt. Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung dazu zu ermächtigen, einen Sachverständigen (Gutachter) mit der notwendigen Datenerhebung zu den Mietpreisen zu beauftragen und den erforderlichen Kostenaufwand von 8.000 € im Haushalt 2020 einzustellen.

**Anwesend:** 13  
**Für den Beschluss:** 13  
**Gegen den Beschluss:** 0

---

---

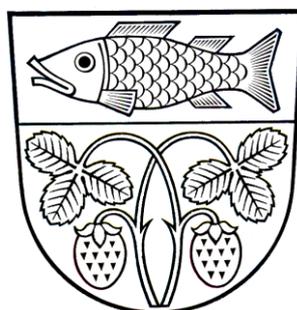
### **TOP 4 Erlass einer Satzung über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung in der Gemeinde Feldafing**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16.08.2007 den Beschluss über eine neue „Satzung über die Straßenbenennung und Hausnummerierung“ in der Gemeinde Feldafing gefasst, nachdem bis dahin immer noch die Satzung aus dem Jahre 1959 Gültigkeit hatte.

Diese Satzung ist jedoch nicht bekannt gemacht worden und somit nicht gültig. Nachdem sich in den letzten Jahren die Gesetzesgrundlagen geändert und auch die seinerzeit beschlossene Satzung nicht mehr auf dem neuesten Stand wäre, hat die Verwaltung diese modifiziert und dem aktuellen Stand angepasst.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf als Satzung.



## **Gemeinde Feldafing**

### **Satzung über die Straßenbenennung und die Hausnummerierung in der Gemeinde Feldafing**

-2-

Die Gemeinde Feldafing, nachfolgend „die Gemeinde“ genannt, erlässt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und auf Grund Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (GVBl. S. 448), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Zweck

#### **Abschnitt A Straßennamen und Beschilderung**

§ 2 Benennung öffentlicher Verkehrsflächen

#### **Abschnitt B Hausnummerierung**

- § 3 Zuteilung
- § 4 Nummerierung der Gebäude
- § 5 Ausführung
- § 6 Anbringung
- § 7 Änderung, Erneuerung
- § 8 Verpflichtete
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Zweck**

Die Anbringung von Straßennamen und Hausnummern tragen wesentlich zur Orientierung in der Gemeinde bei. Sie gewährleisten für Notfälle einen effektiven Einsatz der Rettungsdienste und der Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und den privaten Besuchsverkehr und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens.

### **Abschnitt A**

## **Straßennamen und Beschilderung**

### **§ 2 Benennung öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Die Namen der Straßen, Wege und Plätze werden vom Gemeinderat bestimmt.
- (2) Die Straßennamen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde  
-3-  
beschafft, angebracht, unterhalten und entfernt.
- (3) Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren Bevollmächtigten müssen dulden dass, wenn erforderlich, an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßennamen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

### **Abschnitt B**

Hausnummerierung

### **§ 3 Zuteilung**

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

### **§ 4 Nummerierung der Gebäude**

- (1) Für jedes Gebäude wird grundsätzlich nur eine Hausnummer erteilt. Bei Doppelhäusern, Reihenhäusern, Wohnblocks mit mehreren selbständigen Hauseingängen wird jedem Gebäudeteil eine eigene Hausnummer zugeteilt.

- (2) Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer (Größe: 165 x 200 x 2 mm, Grundfarbe: Blau, Text: Weiß, Rahmen: Nostalgierahmen weiß).

### **§ 5 Ausführung**

- (1) Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers beschafft.
- (2) Der Hauseigentümer ist verpflichtet, das Hausnummernschild
- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
  - b) im Übrigen binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Vorliegen des Hausnummernschildes bei der Gemeinde anzubringen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann andere Ausführungen zusätzlich anbringen, wenn solche Ausführungen mit dem Charakter des Hauses in Einklang stehen und der Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllt wird.

### **§ 6 Anbringung**

- (1) Die Hausnummer muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächst liegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

- (2) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

### **§ 7 Änderung, Erneuerung**

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 - 6 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 Nr. b die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 4 - 6 entsprechende Anwendung.

### **§ 8**

### **Verpflichtete**

- (1) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer.

### **§ 9**

## **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung\* in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Straßenbenennung und Hausnummerierung vom 01. März 1959 außer Kraft.

Feldafing, 18.12.2019

Gemeinde Feldafing

Bernhard Sontheim  
1. Bürgermeister

\* Tag der Bekanntmachung: 18.12.2019

<b>Anwesend:</b>	<b>13</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>13</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

### **TOP 5     Antrag der Fraktionen der AUF, der CSU und der Grünen auf Beitritt der Gemeinde Feldafing zum Klima Bündnis**

Mit Schreiben vom 02.12.2019 beantragen die Fraktionen der AUF, der CSU und der Grünen den Beitritt der Gemeinde Feldafing zum Klima-Bündnis.  
Näheres entnehmen Sie dem anhängenden Antragsschreiben.

Der Vorsitzende übergibt Gemeinderätin Matthies-Wiesler das Wort, die den Antrag in der Sitzung erläutert.

Frau Matthies-Wiesler bietet an, die Verwaltung bei der Aussetzung des Beitragsschreibens und der Einreichung behilflich zu sein.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Feldafing tritt dem Klima-Bündnis bei.

Dieser Beitritt soll die Mitgliedschaft und Aktivitäten im Klimapakt des Landkreises nicht ersetzen, sondern ergänzen und bekräftigen.

Die Verwaltung wird mit dem Verfassen eines Beitritts-Schreiben bis 29.02.2020 und der Einreichung des Schreibens beim deutschen Sekretariat des Klima-Bündnis in Frankfurt bis März 2020 beauftragt.

<b>Anwesend:</b>	<b>13</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>13</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

**TOP 6     Antrag von Gemeinderat Anton Maier, Die Grünen, auf Erstellung einer Machbarkeitsstudie für einen Radweg am Westufer des Starnberger Sees**

Mit Schreiben vom 04.12.2019 stellt Gemeinderat Anton Maier folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen:

1. Die Gemeinde Feldafing verhandelt mit der Nachbargemeinde Pöcking, wie die beantragte Machbarkeitsstudie auf Feldafing ausgeweitet und gemeinsam beauftragt werden kann.
2. Die Gemeinde Feldafing beauftragt den Einbezug der Alltagsradroute von Tutzing in Richtung Possenhofen in die zu erstellende Machbarkeitsstudie.
3. Die Verwaltung erarbeitet zusammen mit der Nachbargemeinde die Fördermöglichkeiten aus dem staatlichen Radverkehrsprogramm.

Der Vorsitzende übergibt Gemeinderat Maier das Wort, der den Antrag in der Sitzung erläutert.

Bürgermeister Sontheim, teilt mit dass er bereits in Verhandlung bezüglich einer Beteiligung der Gemeinde Feldafing an der Machbarkeitsstudie ist.

Aus diesem Grund wurde über den Antrag nicht abgestimmt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde Feldafing verhandelt mit der Nachbargemeinde Pöcking, wie die beantragte Machbarkeitsstudie auf Feldafing ausgeweitet und gemeinsam beauftragt werden kann.
2. Die Gemeinde Feldafing beauftragt den Einbezug der Alltagsradroute von Tutzing in Richtung Possenhofen in die zu erstellende Machbarkeitsstudie.
3. Die Verwaltung erarbeitet zusammen mit der Nachbargemeinde die Fördermöglichkeiten aus dem staatlichen Radverkehrsprogramm.

---

---

**TOP 7      Bedarfsmeldung 2020 Bayerisches Städtebauförderprogramm;  
Sonderprogramm "Militärkonversion"**

Mit der vorliegenden Bedarfsmeldung 2020 werden die anstehenden städtebaulichen Maßnahmen im Bayerischen Städtebauförderprogramm für das Sonderprogramm „Militärkonversion“ bis 2023 angemeldet. Die endgültige Förderung für die jeweiligen Einzelmaßnahmen wird erst mit dem Zuwendungsbescheid, anhand der Ausführungspläne und der Herstellungskosten, entschieden.

Hinweis zum Thema Grunderwerb:

Gemäß den Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen (Städtebauförderungsrichtlinien – StBauFR) ist die Förderung des Grunderwerbs nur in ganz besonderen Fällen überhaupt möglich. Ob und in welcher Art und Weise eine Förderung des Grunderwerbs im Falle der Konversion Kaserne Fernmeldeschule möglich ist oder nicht, hängt von konkreten Fragen des weiteren Verfahrens ab, die heute noch nicht genauer bezeichnet werden können. Der von der Gemeinde Feldafing in der Bedarfsmittelteilung eingetragene Ansatz ist somit lediglich als vorsorgliche Planung zu verstehen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsmeldung 2020 zur Städtebauförderung für das „Sonderprogramm Militärkonversion“. Die Bedarfsmeldung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt die Mittel in den Haushaltsentwurf 2020 aufzunehmen.

<b>Anwesend:</b>	<b>13</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>13</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

**TOP 8      Bedarfsmeldung 2020 Bayerisches Städtebauförderprogramm; "Sanierung  
Ortsmitte"**

Mit der vorliegenden Bedarfsmeldung 2020 werden die anstehenden städtebaulichen Maßnahmen für die „Sanierung Ortsmitte“ bis 2023 bei der Regierung von Oberbayern

angemeldet. Die endgültige Förderung für die Einzelmaßnahmen wird mit dem Zuwendungsbescheid, anhand der Ausführungspläne und der Herstellungskosten, entschieden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Bedarfsmeldung 2020 zur Städtebauförderung für die „Sanierung Ortsmitte“. Die Bedarfsmeldung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt die Mittel in den Haushaltsentwurf 2020 aufzunehmen.

**Anwesend: 13**  
**Für den Beschluss: 13**  
**Gegen den Beschluss: 0**

---

**TOP 9 Volkshochschule Starnberger See e.V.; Erhöhung des kommunalen Zuschusses**

Die Volkshochschule Starnberger See e.V. bittet mit Schreiben vom 04-11.2019 um Erhöhung des kommunalen Zuschusses von 3,00 € auf 4,00 € pro Einwohner.

Auf anhängendes Schreiben der vhs wird verwiesen.

Der Vorsitzende übergibt Gemeinderätin Bergfeld das Wort, die als Mitglied des Vorstands der vhs Starnberg ist.  
Frau Bergfeld berichtet über die Aktivitäten und Projekte im Jahr 2019.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt einer Erhöhung des jährlichen kommunalen Zuschusses für die Volkshochschule Starnberger See e.V. von 3,00 € auf 4,00 € / Einwohner ab dem Haushaltsjahr 2020 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Haushaltsansatz entsprechend anzupassen.

**Anwesend: 13**  
**Für den Beschluss: 13**  
**Gegen den Beschluss: 0**

---

---

**TOP 10 Standortalternativen für ein neues Feuerwehrhaus**

Der Top wurde auf Antrag zur Geschäftsordnung in den nichtöffentlichen Teil verschoben.

---

---

**TOP 11 Bekanntgaben / Sonstiges**

Neue Obstwiese

Die Obstwiese Richtung Traubing wird von der Bevölkerung positiv aufgenommen.  
Gemeinderat Klug regt an dies im nächsten Bürgermeisterbrief zu erwähnen.

Gefertigt:

Angelika Dinger

Genehmigt:

Bernhard Sontheim  
Erster Bürgermeister